



# GEMEINDE WOHLenschWIL

## DATENSCHUTZ - REGLEMENT

gültig ab 5. März 1990

---

### Zweck, Anwendungsbereich

#### § 1

- 1 Dieses Reglement dient dem Schutz natürlicher und juristischer Personen vor Missbrauch der Daten, die über sie durch die Gemeindeverwaltung gesammelt, gespeichert und verarbeitet werden.
- 2 Keine Anwendung findet das Reglement auf den Zivilstandsdienst.
- 3 Vorbehalten bleiben zudem die Vorschriften des Bundes und des Kantons, insbesondere die Verordnung über das Zentrale Ausländerregister vom 20. Oktober 1982 (ZAR-Verordnung), das Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizer vom 8. März 1983 und das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 6. September 1987.

### Begriffe

#### § 2

- 1 Daten im Sinne dieses Reglementes sind Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person. Die Form der Bearbeitung und der Darstellung der Daten ist dabei unwesentlich, sei es manuell oder automatisch, auf Papier oder in Datenverarbeitungsanlagen.
- 2 Als Datensammlung gemäss diesem Reglement gilt jede systematische Sammlung von Personendaten, die nach den betroffenen Personen erschlossen ist.

### Grundsatz

#### § 3

- 1 Das Sammeln, Speichern und Verarbeiten von Daten durch die Gemeindeverwaltung darf nur in dem Umfang geschehen, als es für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.
- 2 Daten, welche die Privatsphäre natürlicher und juristischer Personen betreffen, dürfen weder gesammelt noch gespeichert werden, insbesondere keine Daten über Vereins- und Parteizugehörigkeit, Qualifikationen, medizinische und strafrechtliche Daten sowie polizeiliche Erhebungsberichte.

- 3 Daten, an deren Weiterbestand kein Bedarf mehr besteht, sind zu vernichten.

#### **Verantwortlichkeit**

#### **§ 4**

- 1 Für jede Datensammlung ist jene Verwaltungsabteilung verantwortlich, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
- 2 Verwenden mehrere Verwaltungsabteilungen Personendaten aus einer gemeinsamen Datensammlung, so ist durch den Gemeinderat jene Verwaltungsabteilung zu bezeichnen, welche bei dieser Datensammlung insgesamt für die Einhaltung dieses Reglementes verantwortlich ist.

#### **Weitergabe von Daten**

#### **§ 5**

- 1 Alle Daten über natürliche und juristische Personen dürfen nur verwaltungsintern Verwendung finden. Die Weitergabe ist beschränkt auf Verwaltungsorgane von Bund, Kantonen, Gemeinden und Landeskirchen, gestützt auf geltende Gesetze und Verordnungen.
- 2 Folgende Daten dürfen einzeln an Dritte weitergegeben werden:  
Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf, Zu- und Wegzugsdatum und aktuelle Adresse.
- 3 Die Herausgabe einer Zusammenstellung dieser Daten oder grössere Teile derselben an Dritte für kommerzielle Zwecke ist unzulässig.
- 4 Zusammenstellungen von Daten gemäss § 5 Abs. 2 dieses Reglementes, können zu nicht kommerziellen Zwecken an Ortsvereine von Wohlenschwil auf begründetes Gesuch hin kostenlos abgegeben werden.

Über eine weitergehende Abgabe von Zusammenstellungen zu nicht kommerziellen Zwecken und über allfällige Gebühren entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin abschliessend.

#### **Rechte der betroffenen Person**

#### **§ 6**

- 1 Natürliche und juristische Personen, über welche Daten gesammelt und gespeichert sind, haben in bezug auf ihre eigenen Daten folgende Rechte:
  - Recht auf Auskunft über den Inhalt der Daten
  - Recht auf Berichtigung von falschen Daten
  - Recht auf Beschwerde bei unzulässiger Weitergabe von Daten

- 2 Jeder Betroffene hat das Recht, die Weitergabe der ihr betreffenden Daten gemäss § 5 Abs. 2 dieses Reglementes an Dritte durch schriftlichen Antrag an die Einwohnerkontrolle zu sperren.

**Register der  
Datensammlungen**

§ 7

- 1 Die Gemeindeverwaltung führt ein Register über alle von ihr geführten Datensammlungen. Das Register ist öffentlich.
- 2 Das Register enthält für jede Datensammlung Angaben über die verantwortliche Verwaltungsabteilung, Zweck und Inhalt der Datensammlung, Kreis der betroffenen Personen, Kreis der Zugangsberechtigten und regelmässigen Empfängern von Personendaten sowie die Zuständigkeit für Auskünfte.

**Zugriff,  
Schweigepflicht**

§ 8

- 1 Zugriff zu den Daten haben nur die Beamten und Angestellten der Gemeindeverwaltung in dem vom Gemeinderat festgesetzten Rahmen. Sie sind zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.
- 2 Die Schweigepflicht gilt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

**Beschwerden**

§ 9

- 1 Verwaltungsbeschwerden gegen Handlungen wider dieses Reglementes sind von der betroffenen Person innert 20 Tagen an den Gemeinderat zu richten.
- 2 Im übrigen gilt das Verfahren nach Gemeindegesetz.

**Inkrafttreten**

§ 10

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Das vorstehende Reglement über den Datenschutz der Gemeinde Wohlenschwil wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 5. März 1990 genehmigt.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Albert Ducret

Markus Jost